

Hartmut Brenneisen - Mühlenberg 48 - 24211 Preetz

Innen- und Rechtsausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Verantwortlicher Redakteur

Hartmut Brenneisen
Prof./Ltd. Regierungsdirektor a.D.
0174 9024269
brenneisen@kriminalpolizei.de

4. August 2020

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
hier: LVwGPORÄndG, Drucksache 19/2118**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

mit Schreiben vom 6. Juli 2020 haben Sie mir die Gelegenheit eingeräumt, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungs-gesetz (LVwGPORÄndG) Stellung zu nehmen, der in der LT-Drucksache 19/2118 vom 22. April 2020 veröffentlicht worden ist.

Ich bedanke mich für diese Möglichkeit, weise jedoch zugleich darauf hin, dass ich bereits der Gewerkschaft der Polizei (GdP), die im Verfahren ebenfalls als Anzuhörende berufen wurde, meine fachliche Unterstützung zugesagt und ein Gutachten erstellt habe. Meine Bewertung des vorliegenden Novellierungsentwurfs wird insofern gewiss umfangreich in die Stellungnahme der GdP einfließen.

Gestatten Sie mir ergänzend lediglich folgende Anmerkung, der aus meiner Sicht von substanzieller Bedeutung ist:

Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht liegt gemäß Art. 70 GG in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Um unterschiedliche Sicherheitsstandards und damit verbundene Probleme bei länderübergreifenden Polizeieinsätzen zu vermeiden, ist eine größtmögliche Harmonisierung der hoheitlichen Befugnisse anzustreben. Diese Zielsetzung wird im Gesetzentwurf auch ausdrücklich bestätigt (Drucksache 19/2118, S. 2). Die Innenministerkonferenz (IMK) hat in der 206. Sitzung unter TOP 52 daher folgerichtig die Erarbeitung bzw. Fortschreibung eines Musterpolizeigesetzes durch eine länderoffene Arbeitsgruppe beschlossen.

Sicherheitspolitisch schlüssig wäre es insofern gewesen, auf der Basis des noch in diesem Jahr zu erwartenden Musterentwurfs eine Anpassung der gefahrenabwehr- und vollzugsrechtlichen Vorschriften des LVwG vorzunehmen. Nur ein abgestimmtes Vorgehen in dieser Form würde die Chance zu einem überzeugenden Gleichklang bieten. Allein eine Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, erste Handlungsempfehlungen der IMK sowie datenschutzrechtliche Vorgaben greift zu kurz. So sind im LVwGPORÄndG zum Teil deutliche Unterschiede zu den Regelungen anderer Länder festzustellen. Dies gilt auch für den Abgleich mit den Gefahrenabwehrgesetzen der Nachbarländer Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen.

Im vorliegenden Novellierungsentwurf der Landesregierung sind viele positiv zu bewertende Ansätze enthalten, die eine sinnvolle Fortschreibung des bestehenden Regelungsgefüges darstellen. Zum Teil bleibt der Entwurf jedoch auch hinter den Anforderungen zurück und es besteht Nachbesserungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

Zudem fehlt eine stringente Linie. Im Einzelfall gibt sich die Novelle betont liberal und den Freiheitsgedanken unterstreichend. An anderer Stelle überwiegen Sicherheitsaspekte und die hoheitlichen Eingriffsbefugnisse gehen deutlich über die Normierungen anderer Länder hinaus. Damit rückt ein einheitlicher Sicherheitsstandard aber in immer weitere Ferne.

Diese Unterschiede sind insbesondere bei überörtlichen Gefahrenszenarien kaum zu vermitteln und auch nicht, wie in der Literatur teilweise versucht wird, mit einer unterschiedlichen regionalen Lage und Mentalität der Bevölkerung zu erklären.

Insofern sollten die in Kürze zu erwartenden Vorschläge der eingerichteten Arbeitsgruppe zu einem modifizierten Musterpolizeigesetz abgewartet und auf dieser Basis eine abgestimmte Anpassung des LVwG vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartmut Brenneisen', with a large, stylized loop at the end.

Hartmut Brenneisen